

Entwurf

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Versicherungsunternehmen Meldeverordnung 2020 erlassen und die FMA-Incoming-Plattformverordnung geändert wird

Artikel 1

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die von den Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen der FMA vorzulegenden Meldungen 2020 (Versicherungsunternehmen Meldeverordnung 2020 – VU-MV 2020)

Auf Grund des § 248 Abs. 8 des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016 – VAG 2016, BGBl. I Nr. 34/2015, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 62/2019, wird verordnet:

Jahresmeldungen

§ 1. Der FMA sind jährlich zum Bilanzstichtag vorzulegen:

1. die Posten des Jahresabschlusses mit Aufgliederungen zu einzelnen Positionen;
2. einzelne Bestands- und Erfolgsposten, aufgegliedert nach Versicherungszweigen und Versicherungsarten;
3. Angaben zu versicherungstechnischen Rückstellungen, insbesondere mit Aufgliederungen zur Deckungsrückstellung;
4. Angaben zu Gewinn- und Verlustquellen aus dem versicherungstechnischen Ergebnis;
5. Ermittlung der Abwicklungsergebnisse in einzelnen Versicherungszweigen;
6. Angaben zur Mitversicherung und zu übernommener und abgegebener Rückversicherung;
7. statistische Daten gemäß Abschnitt 4 der **Anlage 1** oder sofern es sich um eine Zweigniederlassung eines Drittland-Versicherungsunternehmens oder Drittland-Rückversicherungsunternehmens handelt, gemäß Abschnitt 4 der **Anlage 2**;
8. Kennziffer der juristischen Person gemäß den Leitlinien der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) für die Verwendung der Legal Entity Identifier (LEI), EIOPA-BoS-14-026;
9. Angaben zu Anteilen von verbundenen Unternehmen und von Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht;
10. Angaben zur Übertragung von Vermögenswerten gemäß § 141 VAG 2016.

Zusätzliche stichtagsbezogene Meldungen und Prognosen

§ 2. Der FMA sind unbeschadet von § 1 vorzulegen:

1. Meldungen zu § 1 Z 1, 2, 3, 7, und 8 sowie Angaben zu Vermögenswerten, insbesondere zu Bilanz- und Zeitwerten, zu Erträgen und Aufwendungen, zu Bewertungsgrundsätzen jeweils unterteilt bezüglich der dem Deckungsstock gewidmeten und der sonstigen Vermögenswerte zu den Stichtagen 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember;
2. Prognosewerte betreffend den Stichtag 31. Dezember zu § 1 Z 1 und 2 zu den Stichtagen 31. März, 30. Juni und 30. September;

3. Prognosewerte betreffend den nächstfolgenden 31. Dezember zu § 1 Z 1 und 2 und betreffend den 31. Dezember der nächstfolgenden drei Jahre zu § 1 Z 3 zum Stichtag 31. Dezember.

Meldefristen

§ 3. (1) Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sowie inländische Zweigniederlassungen von Drittland-Versicherungs- und Drittland-Rückversicherungsunternehmen haben Meldungen gemäß § 1 bis spätestens fünf Monate nach Ende des Geschäftsjahres gemäß § 137 Abs. 4 VAG 2016 vorzulegen.

(2) Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sowie inländische Zweigniederlassungen von Drittland-Versicherungs- und Drittland-Rückversicherungsunternehmen haben Meldungen gemäß § 2 bis spätestens sechs Wochen nach dem jeweiligen Stichtag vorzulegen.

(3) Die Vorlage der Meldungen gilt als fristgerecht, wenn diese innerhalb der in Abs. 1 und 2 genannten Fristen der FMA zur Verfügung stehen.

(4) Auf Antrag kann die FMA in begründeten Fällen die Fristen gemäß Abs. 1 und 2 erstrecken.

Form der Informationsübermittlung

§ 4. Inhalt und Gliederung der gemäß §§ 1 und 2 übermittelten Daten haben den in der **Anlage 1** enthaltenen Spezifikationen zu entsprechen. Abweichend hiervon haben übermittelte Daten gemäß §§ 1 und 2 von Zweigniederlassungen von Drittland-Versicherungsunternehmen und Drittland-Rückversicherungsunternehmen hinsichtlich Inhalt und Gliederung den Spezifikationen der **Anlage 2** zu entsprechen.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

§ 5. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft. Die Versicherungsunternehmen Meldeverordnung (VU-MV), BGBl. II Nr. 217/2015, geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 389/2017, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft und ist letztmalig auf Meldungen zum Stichtag 31. Dezember 2019 anzuwenden.

Artikel 2

Änderung der FMA-Incoming-Plattformverordnung

Auf Grund des § 269 des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016 – VAG 2016, BGBl. I Nr. 34/2015, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 62/2019, wird verordnet:

Die FMA-Incoming-Plattformverordnung – FMA-IPV, BGBl. II Nr. 184/2010, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 334/2018, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Z 11 wird die Wortfolge „des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016 – VAG 2016, BGBl. I Nr. 34/2015, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 51/2018“ durch die Wortfolge „des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016 – VAG 2016, BGBl. I Nr. 34/2015, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 62/2019 sowie § 1 Z 10 der Versicherungsunternehmen Meldeverordnung 2020 – VU-MV 2020, BGBl. II Nr. xxx/2019“ ersetzt.

2. Dem § 3 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) § 1 Abs. 1 Z 11 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2019 ist erstmals auf Meldungen zum Stichtag 1. Jänner 2020 anzuwenden.“

Begründung

Allgemeiner Teil

Gemäß § 248 Abs. 8 letzter Satz des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016 – VAG 2016, BGBl. I Nr. 34/2015, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 62/2019, hat die FMA mit Verordnung nähere Vorschriften über den Inhalt und die Gliederung der meldepflichtigen Informationen gemäß § 248 Abs. 8 VAG 2016 zu erlassen und kann festsetzen, dass ihr bestimmte Informationen in kürzeren Abständen als jährlich zu melden sind.

Mit der Neuerlassung der VU-MV als VU-MV 2020 sind nationale Meldungen an die FMA hinkünftig unmittelbar an diese und nicht mehr wie bisher im Wege des Fachverbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs vorzulegen. Im Zuge der Neuordnung sind Angaben zur Übertragung von Vermögenswerten gemäß § 141 VAG 2016 in Zukunft über die FMA-Incoming-Plattform zu melden. Darüber hinaus werden bei dieser Gelegenheit inhaltliche Überschneidungen zwischen nationalen und europäischen Meldungen sowie redundante nationale Meldeverpflichtungen beseitigt. Im Übrigen entspricht die VU-MV 2020 grundsätzlich der VU-MV in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 389/2017, auf inhaltliche Abweichungen wird im Besonderen Teil der Begründung gesondert eingegangen.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Versicherungsunternehmen Meldeverordnung – VU-MV 2020)

Zu § 1:

§ 1 Z 1 entspricht § 1 Z 1 VU-MV in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 389/2017.

§ 1 Z 2 soll nunmehr regeln, dass die Bestands- und Erfolgskonten nach Versicherungszweigen und Versicherungsarten zu melden sind. Die bisher in der VU-MV vorgesehene Meldung nach Tarifen und Tarifgruppen entfällt in der nationalen Meldung, da diese Meldeverpflichtungen in den durchzuführenden Meldungen gemäß den Bestimmungen des VAG 2016 in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2450 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards hinsichtlich der Meldebögen für die Übermittlung von Informationen an die Aufsichtsbehörde gemäß der Richtlinie 2009/138/EG, ABl. Nr. L 347 vom 31.12.2015 S. 1, zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2018/1844, ABl. Nr. L 299 vom 26.11.2018 S. 5, enthalten sind.

Der bisherige § 1 Z 3 VU-MV in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 389/2017 entfällt, zukünftig werden Angaben zu Vermögenswerten ausschließlich gemäß § 2 Z 1 quartalsweise vorgeschrieben. Da die in § 2 Z 1 vorgesehene Einzeltitelmeldung zum 4. Quartal der Jahresmeldung zu entsprechen hat, ist eine zusätzliche Jahresmeldung nicht erforderlich. Die bisherige Anlage zu § 1 (CIC-Tabelle) entfällt, da diese durch die Meldeposition CIC-Code in der Anlage 1 und 2 abgedeckt wird.

§ 1 Z 3 entspricht dem bisherigen § 1 Z 5 VU-MV in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 389/2017.

§ 1 Z 4 basiert auf dem bisherigen § 1 Z 6 VU-MV in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 389/2017, sieht allerdings vor, dass neben den Risikogewinnen und -verlusten zukünftig auch Angaben zu Kostengewinnen und -verlusten zu erfolgen haben, um eine gesamthafte Sicht auf die einzelnen Gewinn- und Verlustquellen des versicherungstechnischen Ergebnisses zu ermöglichen.

§ 1 Z 5 und 6 entsprechen inhaltlich den bisherigen § 1 Z 7 und 8 VU-MV in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 389/2017.

Die in § 1 Z 7 vorgesehene Meldung der statistischen Daten war bereits bisher in § 1 Z 10 VU-MV in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 389/2017 enthalten. Die gesonderte Nennung der Versicherungsverträge und Polizzen, der Versicherungsfälle, der Versicherungssummen und der Beschäftigten kann gestrichen werden, da diese Aufzählung ohnedies nicht abschließend war und gegenüber der granularen Auflistung in Anlage 1 und 2 keinen Mehrwert bietet.

§ 1 Z 8 entspricht dem bisherigen § 1 Z 11 VU-MV in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 389/2017.

Die bisher in § 1 Z 9 VU-MV in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 389/2017 vorgesehenen Angaben zur Liquidität entfallen, da diese in den Meldungen gemäß den Bestimmungen des VAG 2016 in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2450 enthalten sind.

§ 1 Z 9 entspricht § 1 Z 12 VU-MV in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 389/2017.

§ 1 Z 10 entspricht § 1 Z 4 VU-MV in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 389/2017. Im Rahmen der Neuordnung des Melderegimes sind fortan Meldungen nach § 1 Z 10 über die FMA-Incoming-Plattform einzumelden. Hierzu erfolgt in Artikel 2 eine korrespondierende Anpassung der FMA-Incoming-Plattformverordnung (FMA-IPV).

Zu § 2:

§ 2 regelt zusätzliche stichtagsbezogene Meldungen und Prognosen und entspricht konzeptionell § 2 VU-MV in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 389/2017.

§ 2 Z 1 regelt die der FMA vorzulegenden Quartalsmeldungen. Inhaltlich übereinstimmend mit § 2 Z 1 VU-MV in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 389/2017 sind Meldungen bezüglich der Meldepositionen gemäß § 1 Z 1, 2, 3 und 7 quartalsweise der FMA zu melden. Hinzukommend wird in die Quartalsmeldung die Meldung des Legal Entity Identifier (LEI) aufgenommen.

Die Angaben zu Einzeltiteln sind nach VU-MV 2020 nur noch quartalsweise zu melden, die bisher in § 1 Z 3 VU-MV in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 389/2017 zusätzliche jährliche Meldeverpflichtung entfällt. Der Meldeinhalt für die Quartalsmeldung wird nun direkt in § 2 Z 1 vorgegeben.

Die Angaben zur Übertragung von Vermögenswerten auf andere Bilanzabteilungen sowie Angaben zu Anteilen von verbundenen Unternehmen und von Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, sind künftig nur noch jährlich und nicht mehr quartalsweise zu melden.

Die bisher in der VU-MV vorgesehenen Meldungen sowie Prognosewerte in Bezug auf die Liquidität entfallen. Beibehalten werden Prognosewerte zu versicherungstechnischen Rückstellungen, welche nun gemäß § 2 Z 3 für den 31. Dezember der nächstfolgenden drei Jahre einzumelden sind. Aufgenommen werden Prognosen zu Posten des Jahresabschlusses und zu Bestands- und Erfolgsposten betreffend den nächstfolgenden 31. Dezember. Dies unterstützt eine datenbasierte, zukunftsgerichtete Aufsicht über die Meldeverpflichteten.

Zu § 3:

§ 3 entspricht § 3 der VU-MV in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 389/2017.

Zu § 4:

Bisher waren die nationalen Meldungen an die FMA im Wege des Fachverbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs vorzulegen. Diese Meldeverpflichtung wird nun durch eine Meldeverpflichtung unmittelbar an die FMA abgelöst, sodass die bisher in § 4 VU-MV in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 389/2017 vorgesehenen Determinierungen zu streichen sind. Die Übermittlung von Information an die FMA hat gemäß § 247 Abs. 2 VAG 2016 auf elektronischem Weg zu erfolgen und die amtlich festgelegten Datenmerkmale einschließlich des Datensatzaufbaus zu beachten. Die Form der Übermittlung wird in Übereinstimmung mit § 13 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, auf der Internetseite der FMA kundgemacht, Inhalt und Gliederung der Meldepositionen haben dabei gemäß § 4 der Anlage 1 bzw. der Anlage 2 zu entsprechen.

Zu § 5:

Für Meldungen zum Stichtag 31. Dezember 2019 oder früher sind weiterhin die bisher bestehenden Melderegeln gemäß der VU-MV in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 389/2017 anzuwenden. Das neue Melderegime tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft und findet erstmals auf Quartalsmeldungen zum Stichtag 31. März 2020 bzw. auf Jahresmeldungen mit regulärem Bilanzstichtag zum Stichtag 31. Dezember 2020 Anwendung.

Zu den Anlagen:

Die Anlagen dienen der genaueren Festlegung des Inhalts und der Gliederung der in der Verordnung normierten Meldepositionen für Meldepflichtige (Anlage 1). Abweichend hiervon wird für Zweigniederlassung von Drittland-Versicherungsunternehmen oder Drittland-Rückversicherungsunternehmen Inhalt und Gliederung der in der Verordnung normierten Meldepositionen gemäß Anlage 2 festgelegt. Die Anlage determiniert die nähere Ausgestaltung, insbesondere hinsichtlich der geforderten Granularität, der im Verordnungstext normativ festgelegten Meldepositionen. Es wird das Ziel verfolgt, Klarheit und Rechtssicherheit für die Normunterworfenen bezüglich der aufsichtlichen Anforderungen im Zusammenhang mit dem Meldewesen zu schaffen. Meldepositionen sind gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2450 auszulegen, soweit diese unionsrechtlich determiniert sind.

Zu Artikel 2 (Änderung der FMA-Incoming-Plattformverordnung – FMA-IPV)**Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1 Z 11):**

Gemäß § 269 VAG 2016 kann die FMA durch Verordnung vorschreiben, dass Anzeigen, Vorlagen und Meldungen gemäß § 248 Abs. 8 VAG 2016 über die FMA-Incoming-Plattform zu melden sind. Bei der Meldung gemäß § 1 Z 10 VU-MV 2020 handelt es sich um eine Meldung nach § 248 Abs. 8 VAG 2016.

Die Übermittlung von Information gemäß § 248 Abs. 8 VAG 2016 an die FMA hat gemäß § 247 Abs. 2 VAG 2016 auf elektronischem Weg zu erfolgen und die amtlich festgelegten Datenmerkmale einschließlich des Datensatzaufbaus zu beachten. Die FMA-Incoming-Plattform bietet als webbasierte Applikation der FMA und OeNB für elektronische Einmeldungen ein hohes Sicherheitsniveau durch ein mehrstufiges und vollständiges Source-Code-Audit bei der Zertifizierung. Durch die Änderung wird normiert, dass Meldungen nach § 1 Z 10 VU-MV 2020 im Wege der Incoming-Plattform der FMA zu melden sind. Die FMA hat sich bei der Aufnahme von Meldetatbeständen in die FMA-IPV am Maßstab der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einer verpflichtenden Kommunikation über die Incoming-Plattform zu orientieren. Da die Meldepflichtigen bereits an die FMA-Incoming-Plattform angeschlossen sind, ist die FMA-Incoming-Plattform als effizientes behördliches Kommunikationssystem für standardisierte Einbringungen von geringem Umfang der geeignetste Meldeweg für Meldungen nach § 1 Z 10 VU-MV 2020.

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 10):

Inkrafttretensbestimmung.